

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 003-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.35

Eingereicht am: 17.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.01.2017

RRB-Nr.: 637/2017 vom 21. Juni 2017  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



### Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass das abteufen von Erdsonden unterhalb des Gebäudes möglich wird.

#### Begründung:

Vor mehr als 30 Jahren passierte offenbar ein Unfall mit Erdgas in Spiez. Das Gas stieg entlang der Erdsondenbohrung hoch und gelangte ins Gebäude. Dies führte zu einer tödlichen Explosion.

Seither wird das Abteufen von Erdsonden unterhalb des Gebäudes kategorisch verboten.

Dieser bernische Sonderfall führt immer wieder zu Erstaunen und Kopfschütteln, ist Bern doch der einzige Kanton, der über diese Regelung verfügt.

Es kommt immer wieder vor, dass Projekte nicht mit Erdsonden-Wärmepumpen realisiert werden können, weil die Platzverhältnisse ausserhalb des Gebäudes vielfach zu knapp sind, um genügend Erdsonden verbohren zu können. Diese Regelung wird künftig noch stärker Einschränkungen in der Projektierung hervorrufen, da die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) sicher nicht zu grösseren Aussenflächen führen wird und bei Ersatzneubauten oftmals nur die Bodenplatte

des Gebäudes als Bohrplatz zur Verfügung steht. Mit Sicht auf die Energiewende sollen unnötige und hinderliche Verbote aufgehoben werden, um Projekte mit Erdsonden nicht zu verhindern.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet in Bern das Verbohren innerhalb des Gebäudes nicht zugelassen sein soll. Kein anderer Kanton kennt dieses Verbot.

Begründung der Dringlichkeit: Wegen dieser Regelung werden jeden Tag Projekte nicht oder teurer realisiert.

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Anzahl Bewilligungen für den Entzug von Wärme mittels Erdwärmesonden (EWS) im Kanton Bern ist unverändert hoch: in den letzten 10 Jahren waren es im Schnitt 1155 bewilligte EWS pro Jahr. Seit Beginn der Bewilligungspflicht in den 80er-Jahren ergibt dies nur schon im Kanton Bern rund 20'000 Durchstösse in den Untergrund. Mit den EWS-Bohrungen wird in geologische Tiefen vorgedrungen, über die wenig bekannt ist (bis max. 500 Meter, im Durchschnitt ca. 200 Meter).

Das Erstellen von Erdwärmesonden unter Bodenplatten kann zu Komplikationen führen und negative Auswirkungen auf Gewässer haben. Die für EWS-Bohrungen angewandten Bohrverfahren sind auf ein rasches, kostengünstiges Abteufen ausgelegt. Während der Bohrungen werden die tatsächlichen Verhältnisse im Untergrund kaum analysiert und nur selten Überwachungsmassnahmen im Untergrund durchgeführt. Erfahrungsgemäss bilden sich entlang von Bohrungen Risse im Umgebungsgestein, die zu Fliesswegen für Wasser und/oder Gas werden können. Entlang der Fliesswege kann auch lange Zeit nach Abschluss einer Bohrung Wasser oder Gas an die Oberfläche aufsteigen. Die kantonalen Fachleute gehen daher von einem ernst zu nehmenden Restrisiko aus, das bei Bohrungen unter einer Bodenplatte grösser ist als bei Bohrungen neben einem Gebäude.

Hinzu kommt ein Baugrundrisiko: Steht oberhalb einer Bohrung ein Gebäude, können Ausschwemmungen zu Stabilitätsproblemen im Gebäude führen. Dies kann auch über längere Zeit unentdeckt bleiben – mit entsprechenden Folgeschäden.

Wegen dieser Risiken sind EWS unterhalb von Gebäuden im Kanton Bern gemäss langjähriger Praxis verboten. Dieselbe Praxis gilt auch in den Kantonen Waadt und Obwalden. Sie entspricht der für Erdwärmesonden massgebenden SIA-Norm 384/6, nach der Bohrungen grundsätzlich neben dem Gebäude abzuteufen sind.

Der Regierungsrat ist bereit, die bisherige Praxis im Kanton Bern zu überprüfen. Eine Änderung und damit eine Zulassung von EWS unter Gebäuden würde keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erfordern. Wie in anderen Kantonen müsste jedoch zumindest garantiert sein, dass das für den Vollzug zuständige Amt (Amt für Wasser und Abfall) bei Bedarf, z.B. bei geologisch schwierigen Formationen, zusätzliche Abklärungen verlangen könnte.

Verteiler

- Grosser Rat